

RS Vwgh 1996/12/20 94/17/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §14 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bis zur Entscheidung über den Antrag eines Vertragspartners auf devisenrechtliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes (hier: eines Vergleiches) hat der andere Vertragspartner des Rechtsgeschäftes kein subjektives Recht auf Abweisung dieses Antrages, sondern nur ein Recht auf Genehmigung des von ihm geschlossenen Rechtsgeschäftes. Insoweit besteht durch die Genehmigung keine Rechtsverletzungsmöglichkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170402.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at